

**Praktisches Studiensemester im Inland
– Informationen für Studierende –**

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters	1
2.	Kriterien zur Anerkennung von Praxisstellen	2
3.	Voraussetzungen und zeitlicher Rahmen des praktischen Studiensemesters	3
3.1	Beginn	3
3.2	Dauer und Umfang	3
3.3	Fehlzeiten.....	3
4.	Fachliche Begleitung durch die Hochschule.....	4
4.1	Theorie-Praxis-Seminar	4
4.2	Supervision	4
5.	Fachliche Begleitung durch die Praxisstelle	5
6.	Einzureichende Unterlagen	5
6.1	Ausbildungsvereinbarung	5
6.2	Ausbildungsrahmenplan	5
6.3	Tätigkeitsnachweis	5
6.4	Auswertungsbericht	5
7.	Anerkennung des praktischen Studiensemesters.....	6
8.	Versicherungsrechtliche Grundlagen	7

!!! Die **konkreten Fristen** und eine Übersicht über **einzureichende Unterlagen** bei einem praktischen Studiensemester im Inland sind ergänzend im [Infopapier „Praktisches Studiensemester im Inland – Termine und Formalitäten“](#) zu finden.

1. Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters

Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sind in der entsprechenden **Modulbeschreibung** „Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltung“ aufgeführt.

Allgemeine Zielsetzung

Das praktische Studiensemester dient dem allgemeinen Studienziel, eine hohe Berufsbefähigung für einen sich flexibilisierenden Arbeitsmarkt zu erreichen.

Insbesondere sollen die Studierenden

- professionelles Handeln beobachten, einüben, reflektieren und mit theoretischem Wissen verknüpfen,
- die künftige Berufsrolle real erleben und als Teil der persönlichen Entwicklung verarbeiten,
- eine oder mehrere Zielgruppen und deren Lebenswelt kennen lernen,
- ein Arbeitsfeld, Arbeitsteams und Rahmenbedingungen der Pflege/Pflegemanagement kennen lernen,
- wissenschaftlich fundierte Konzeptentwicklung für berufliches Handeln einüben und
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Evaluation im Berufsfeld kennen lernen.

Zielsetzung im Bachelor-Studiengang Pflege/Pflegemanagement

Die Studierenden

- reflektieren ihre berufliche Rolle und professionelle Werthaltungen in Bezug auf ihr berufliches Handeln,
- kennen die Arbeitsfelder der an der Behandlung, Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen und wissen, welche inhaltlichen Schwerpunkte sie aktuell festlegen,
- sind in der Lage, produktiv in Arbeitsteams mitzuwirken,
- kennen Methoden und Verfahren zur Exploration der Lebenswelt und der Bedürfnislagen von pflegebedürftigen Menschen und können sie anwenden und evaluieren,
- wissen, wie Mitarbeiter_innen im Pflegedienst durch geeignetes Pflegemanagementhandeln unterstützt werden können, um Pflegehandeln in Bezug auf die Qualität weiter zu entwickeln und zu begründen,

- können schriftliche Berichte, Protokolle, Statements und Stellungnahmen verfassen und präsentieren,
- kennen personalwirtschaftliche Aufgabenfelder und Problembereiche und sind in der Lage, die Entwicklung konzeptioneller Führungsprozesse fachlich zu unterstützen,
- kennen die umfangreichen betriebswirtschaftlichen Anforderungen der Arbeitsbereiche, kennen die monetären Rahmenbedingungen und wirken an der Erarbeitung (innovativer) Problemlösungen mit und
- kennen die rechtlichen Bedingungen der Einrichtung und ggf. lernen sie handelnd diese in praktische Vorgaben umzusetzen.

(vgl. Verwaltungsvorschrift vom 07.11.2008 zu § 4 der SPO Bachelor vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung, Punkt 7 und Modulbeschreibung „Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“).

2. Kriterien zur Anerkennung von Praxisstellen

Praxisstellen sind Einrichtungen

- des Gesundheits- und Sozialwesens, in denen pflegetheoretisches Wissen zielgerichtet angewendet werden kann. (u.a. ambulante und stationäre Gesundheitseinrichtungen, Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe, Sozialversicherungsträger, Pflegereferate, nationale und internationale Organisationen und (Berufs-)Verbände, sowie Beratungs- und Forschungsunternehmen). Einrichtungen der Gesundheitsförderung können auch anerkannt werden.
- in denen Absolvent_innen des Studiengangs tätig sind oder von ihrem Studienabschluss tätig sein könnten
- in denen die Ausbildungsziele des praktischen Studiensemesters mit Unterstützung einer fachlich qualifizierten Anleitung/Begleitung verwirklicht werden können
- und die zur Absolvierung des praktischen Studiensemesters durch das Praxisamt der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege anerkannt sind.

Die Studierenden sollen eine Praxiseinrichtung auswählen, in der sie bislang nicht beschäftigt waren. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden und sind von der Leitung des Praxisamtes zu genehmigen.

Die Praxisstelle ist so zu wählen, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich ist. Für Studierende, deren Praxisstelle mehr als 100 km vom Hochschulort Esslingen entfernt ist, und für Studierende, die im Ausland ihr praktisches Studiensemester absolvieren, werden Sonderregelungen vereinbart.

Ein praktisches Studiensemester an verschiedenen Praxisstellen kann vom Praxisamt nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Ein Wechsel der Praxisstelle während eines praktischen Studiensemesters kann nur in den Fällen von der Leitung des Praxisamtes genehmigt werden, in welchen nur auf diese Weise die Gefährdung des ordnungsgemäßen Abschlusses des praktischen Studiensemesters abgewendet werden kann. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden (vgl. hierzu das [Infopapier „Wechsel der Praxisstelle – Verfahrensvorschrift“](#)).

Für die Suche einer geeigneten Praxisstelle sind die Studierenden verantwortlich (vgl. § 4, der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung). Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxiseinrichtung. Hierzu können die Studierenden den Praxisstellenordner und das Beratungsangebot der Fachberatung im Praxisamt nutzen. Die Anerkennung der Praxisstelle erfolgt mit Unterzeichnung der Ausbildungsvereinbarung durch die Fachberatung im Praxisamt im Auftrag der Hochschule. Sie wird mit der Unterzeichnung rechtswirksam. Die Formulare sind auf der Homepage des Praxisamtes zu finden.

Bei Interesse an einem praktischen Studiensemester im Ausland ist es erforderlich, das Beratungsangebot der Fachberatung im Praxisamt zu nutzen. Weiterhin bietet das International Office Unterstützung und Beratung an (Kontakt Daten siehe Homepage der Hochschule).

3. Voraussetzungen und zeitlicher Rahmen des praktischen Studiensemesters

3.1 Beginn

Für die Zulassung zum praktischen Studiensemester müssen Leistungen im Umfang von mindestens 30 Creditpunkten aus dem ersten Studienabschnitt erbracht sein (§ 35 Ziffer 2 Abs. 3 S. 3 Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung).

Angaben über den frühest- bzw. spätestmöglichen Beginn des PS sind im Infopapier „Praktisches Studiensemester im Inland – Termine und Formalitäten“ zu finden. Für Studierende, die im vorhergehenden Semester nicht immatrikuliert bzw. die beurlaubt waren, gilt der 01. September als frühester Anfangstermin. Eine Absprache mit der Fachberatung des Praxisamts ist in dieser Angelegenheit erforderlich.

3.2 Dauer und Umfang

Das praktische Studiensemester wird im dritten Studiensemester absolviert. Es umfasst 100 Arbeitstage (§ 4 der SPO Bachelor vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung) im Umfang tariflicher Vollarbeitszeit der Praxisstelle. Feiertage, die auf einen Werktag fallen, werden dabei als Arbeitstage gezählt. Die Arbeitstage werden pauschal durch fünf (5) geteilt, um die Arbeitswochen zu berechnen. 100 Arbeitstage sind demnach 20 Wochen.

Die Dauer des PS muss außerdem um die Zahl der angesetzten praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen verlängert werden. Das heißt, dass bei zehn (10) Tagen Freistellung für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen die Mindestdauer des PS 22 Wochen beträgt.

Krankheitstage oder Freistellungen vom Dienst können nicht als Arbeitstage gewertet werden. Es wird von daher empfohlen, das PS mit der Praxisstelle auf mindestens 24 Wochen Dauer zu planen. Andernfalls müssen Fehltag nachgearbeitet werden.

Kommt es zu einer Verlängerung der Dauer des praktischen Studiensemesters muss das Praxisamt darüber schriftlich von der Praxisstelle informiert werden.

Für die Studierenden besteht kein Rechtsanspruch auf Urlaub/Freistellung während des praktischen Studiensemesters. Regelungen zur Freistellung müssen vor Beginn des praktischen Studiensemesters mit der Praxiseinrichtung geklärt werden.

Im Einzelfall kann die Dauer des PS auf 95 Tage (19 Wochen tariflicher Vollarbeitszeit) herabgesetzt werden. Darüber hinaus kann die Wochenarbeitszeit bei Erhöhung der Präsenztage reduziert werden. Ein solcher Einzelfall liegt vor, wenn studierende mit Erziehungsaufgaben von Kindern unter 18 Jahren besonders belastet sind, schwerpflegebedürftige Angehörige im eigenen Haushalt versorgen oder selbst chronisch erkrankt sind. Der Antrag muss vor Beginn des PS im Praxisamt gestellt werden. Formulare und Informationen sind im Intranet der Hochschule zu finden (vgl. [Infopapier „Informationen zur Dauer/Reduktion des praktischen Studiensemesters in besonderen Einzelfällen](#)).

Über mögliche Anrechnungen zum praktischen Studiensemester entscheidet die Studiengangleitung. Die Richtlinie zur Anrechnung ist auf der Homepage der Hochschule zu finden.

3.3 Fehlzeiten

Die Studierenden sind verpflichtet, eine durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich der **Praxisstelle mitzuteilen**. Entsprechend der betriebsinternen Regelung haben die Studierenden der Praxisstelle ein ärztliches Attest fristgerecht vorzulegen.

Regelungen bei **Verhinderung der Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen** aufgrund einer Erkrankung sind beim Punkt „Theorie-Praxis-Seminare“ dieses Infopapieres zu finden.

Falls die Erkrankung zu einer **Verlängerung der Praxisdauer** führt, muss das Praxisamt darüber schriftlich mit Bestätigung der Praxisstelle informiert werden.

4. Fachliche Begleitung durch die Hochschule

Die fachliche Begleitung der Studierenden während des praktischen Studiensemesters umfasst zwei Veranstaltungsformen: 1. Das Theorie-Praxis-Seminar (Teilnahmepflicht) und 2. die Supervision (freiwillig). Die Studierenden sind für die verpflichtende Teilnahme am Modul „Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“ von der Praxisstelle an 10 Tagen freizustellen. Die Absprache über die Supervisionsteilnahme als Arbeitszeit kann individuell mit der Praxisstelle geklärt werden.

4.1 Theorie-Praxis-Seminar

Studierende müssen sich für das praktische Studiensemester und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, d.h. für das Theorie-Praxis-Seminar (TPS) und ggf. für die Supervision (SV) anmelden. Das [Online-Anmeldeformular](#) ist im Intranet zu finden.

Das Praxisamt kann die Gruppeneinteilungen für die Theorie-Praxis-Seminare erst vornehmen, nachdem alle Anmeldungen eingegangen sind. Eine Übersicht der einzuhaltenden Fristen ist im Infopapier [Infopapier „Praktisches Studiensemester im Inland – Termine und Formalitäten“](#) zu finden.

Die **Theorie-Praxis-Seminare** finden an zehn (10) Terminen im Umfang von 4 Stunden à 45 Minuten an der Hochschule in Esslingen statt. Die Gruppengröße soll i. d. R. 12 Teilnehmende nicht überschreiten.

Um die nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche fachliche Begleitung im praktischen Studiensemester durch die Hochschule zu ermöglichen, ist eine regelmäßige Teilnahme der Studierenden an den Theorie-Praxis-Seminaren erforderlich. Bei einem Fehlen aufgrund von Krankheit oder anderen wichtigen Gründen muss die/der zuständige Lehrende vorher informiert werden. Sie/er entscheidet über etwaige Ersatzleistungen.

Für Studierende, die mehr als 100 Kilometer entfernt vom Hochschulort Esslingen ihr praktisches Studiensemester absolvieren, können gesonderte Formen der Betreuung während des praktischen Studiensemesters festgelegt werden. Weitere Informationen sind dem [Infopapier „Praxisstelle mehr als 100 km von Esslingen entfernt“](#) zu entnehmen.

Die **Theorie-Praxis-Seminare** werden von Professor_innen des Studiengangs geleitet. Im Rahmen des Theorie-Praxis-Seminars werden mit den Studierenden relevante Fachinformationen praxisnah aufgearbeitet, um den Theorie-Praxis-Bezug aktiv zu begleiten. Des Weiteren werden institutionelle und organisatorische Gegebenheiten der Praxis und des Praxishandelns reflektiert. Außerdem werden sie zur fachlichen Begleitung und Unterstützung genutzt, die sich an den von den Studierenden zu erarbeitenden Praxisaufgaben orientieren. Neben der fachlichen Betreuung werden die Studierenden im Rahmen der Theorie-Praxis-Seminare Fragen der Berufsidentität und professionellen Entwicklung vor dem Hintergrund ihrer Praxiserfahrungen reflektieren.

4.2 Supervision

In der **Supervision** sollen die Studierenden lernen, ihre beruflichen Erfahrungen während des praktischen Studiensemesters vor dem Hintergrund ihrer eigenen persönlichen Entwicklung zu reflektieren. Die Supervision wird von externen Lehrbeauftragten durchgeführt, die eine Supervisionsausbildung nachgewiesen haben.

Die Supervision ist eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung, die als Zusatzangebot an sechs (6) bis acht (8) Terminen pro Semester in der Regel im Umfang von 3 Stunden à 45 Min (= 2 ¼ Zeitstunden) stattfindet. Wenn die Studierenden regelmäßig an der Supervision teilgenommen haben, erhalten sie vom Praxisamt ein **Teilnahmezertifikat**.

Für die Studierende, deren **Praxisstelle mehr als 100 km von der Hochschule entfernt** ist, kann eine gesonderte Supervision in der Nähe der Praxisstelle organisiert werden. Weitere Informationen sind dem [Infopapier „Praxisstelle mehr als 100 km von Esslingen entfernt“](#) zu entnehmen.

Die Studierenden müssen bei der **Online-Anmeldung** für das praktische Studiensemester auch angeben, ob sie an der Supervision teilnehmen möchten. Die Anmeldung zur Supervision verpflichtet zur **kontinuierlichen Teilnahme**. In Absprache mit der Praxisstelle kann die Supervisionszeit **als Arbeitszeit** anerkannt werden.

5. Fachliche Begleitung durch die Praxisstelle

Die Anleitung bzw. die/der Ansprechpartner_in in der Praxiseinrichtung ist verantwortlich für die fachliche und organisatorische Begleitung und Anleitung der Studierenden während des praktischen Studiensemesters.

Ziele und Aufgaben der Anleitung sind die Einführung der Studierenden in das jeweilige Arbeitsfeld, sowie die Vermittlung von Wissen und Erprobungsmöglichkeiten. Die Verdeutlichung von Berufsvollzügen ist ebenso Bestandteil der Anleitung wie die Notwendigkeit, (Selbst-)Reflexion und Selbstkontrolle des Handelns und Erlebens zu ermöglichen. Die Anleitung dient dabei als Gesprächspartner_in zur Informationsgewinnung, Reflexion und für konstruktives Feedback.

Die Studierenden erstellen in Absprache mit der Anleitung einen Ausbildungsrahmenplan, in dem in Anlehnung an die Zielsetzungen des praktischen Studiensemesters zeitliche und inhaltliche Abstimmungen vorgenommen werden. Die Anleitung unterzeichnet den Ausbildungsrahmenplan (vgl. Punkt 6.2).

6. Einzureichende Unterlagen

6.1 Ausbildungsvereinbarung

Wenn eine Praxisstelle die genannten Kriterien zur Anerkennung erfüllt, werden die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule während dieses Ausbildungsabschnitts in der sogenannten Ausbildungsvereinbarung geregelt.

Die Ausbildungsvereinbarung muss dem Praxisamt in jedem Fall **vor Beginn des praktischen Studiensemesters bzw. spätestens vor Semesterbeginn vollständig ausgefüllt** vorgelegt werden. In einem ersten Schritt wird die Ausbildungsvereinbarung von der Praxisstelle und den Studierenden ausgefüllt und unterzeichnet. In einem zweiten Schritt werden die Ausbildungsvereinbarung in **dreifacher** Ausfertigung (mit Unterschrift der Praxisstelle und der Studierenden) im Praxisamt abgegeben, in den Briefkasten des Praxisamts geworfen oder per Post zugesandt. Ein unterschriebenes Formular verbleibt im Praxisamt, ein Formular erhält die Praxisstelle, eines der/die Studierende. Die Studierenden holen zwei der Formulare nach Gegenzeichnung im Sekretariat des Praxisamts wieder ab und leiten ein Exemplar an die Praxisstelle weiter. Die Formulare und Informationen sind im Intranet zu finden.

!!!Die Ausbildungsvereinbarung darf seitens des Praxisamtes erst unterschrieben werden, wenn erbrachte Leistungen im Umfang von mindestens **30 Creditpunkten aus dem ersten Studienabschnitt** nachgewiesen werden können. Entsprechend können Studierende das praktische Studiensemester erst ab dem Tag antreten, ab dem sie diese bestanden haben.

Falls das praktische Studiensemester **aufgrund einer Einzelfallentscheidung reduziert** wird, ist die entsprechende Vorlage der Ausbildungsvereinbarung mit flexibler (anstatt tariflicher) Arbeitszeit zu nutzen.

6.2 Ausbildungsrahmenplan

Im Ausbildungsrahmenplan werden in Anlehnung an die Zielsetzungen des praktischen Studiensemesters zeitliche und inhaltliche Abstimmungen vorgenommen (vgl. Punkt 5). Der Ausbildungsrahmenplan wird von den Studierenden und der Anleitung unterschrieben. Die Abgabe des Ausbildungsrahmenplans soll **spätestens sechs (6) Wochen nach Beginn** des praktischen Studiensemesters in **einfacher** Ausfertigung im Praxisamt erfolgen. Nach der Genehmigung durch die Dozierenden der Theorie-Praxis-Seminare wird der Ausbildungsrahmenplan Teil der Ausbildungsvereinbarung. Die Formulare und Informationen sind im Intranet zu finden.

6.3 Tätigkeitsnachweis

Nach § 4, Abs. 9 der SPO Bachelor stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist (vgl. [Formular „Praxiszeiten während des praktischen Studiensemesters – Bescheinigung“](#)). Das ausgefüllte Formular ist zusammen mit dem Auswertungsbericht im Praxisamt abzugeben.

6.4 Auswertungsbericht

Nach § 4, Abs. 9 der SPO Bachelor haben die Studierenden während des praktischen Studiensemesters einen

schriftlichen Bericht (Auswertungsbericht) zu erstellen. Der Auswertungsbericht ist nach § 35, Ziffer 1, Abs. 5, S. 2 der SPO Bachelor eine Prüfungsvorleistung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

Ein Exemplar des Auswertungsberichtes ist bis spätestens **einen Monat nach Beendigung** des praktischen Studiensemesters im Sekretariat des Praxisamts einzureichen. Wenn ein/e Studierende aus **einem ganz besonderen Grund** (z.B. ärztlich attestierte Krankheit) die vorgeschriebene Abgabefrist nicht einhalten kann, so hat er/sie schon **vor Ablauf der Abgabefrist** das Sekretariat des Praxisamts zu informieren und eine **Verlängerung** schriftlich mit Begründung zu beantragen. Nach Absprache mit der Leitung des Theorie-Praxis-Seminars wird dem Antrag ggf. entsprochen. Überschreitet der/die Studierende die vorgeschriebene Abgabefrist oder die eventuell gewährte Nachlieferungsfrist, so erfolgt die Nichtanerkennung des praktischen Studiensemesters durch die Leitung des Praxisamts.

Die Studierenden sollen den Auswertungsbericht nach Möglichkeit während des praktischen Studiensemesters erstellen.

Der Bericht wird von den Dozierenden der Theorie-Praxis-Seminare als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Der Auswertungsbericht sollte von den Studierenden jeweils nach Abschluss des praktischen Studiensemesters und nach Bewertung/Besprechung des Auswertungsberichts durch die zuständige Leitung des Theorie-Praxis-Seminars der Praxiseinrichtung zur Verfügung gestellt werden.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob und inwieweit die Ziele des praktischen Studiensemesters erreicht wurden. Der Auswertungsbericht soll inhaltlich eine systematische Reflexion der konkreten Lernerfahrungen vor dem Hintergrund der Zielformulierungen des Ausbildungsrahmenplans und der im Studium erworbenen und noch zu erwerbenden Kompetenzen enthalten. Der schriftliche Bericht muss in Umfang, Form und unter Beachtung der Zitierregeln den Anforderungen an das wissenschaftliche Arbeiten entsprechen (vgl. „Standard für Hausarbeiten“) und soll einen Seitenumfang von 25 Seiten (Zeilenabstand: 1,5 Zeilen, Schrifttyp: Arial, Schriftgrad 11, linker Rand 2,5 cm und rechter Rand 3,0 cm) nicht überschreiten.

Die letzte Seite des Auswertungsberichtes enthält eine **Erklärung und eine Unterschrift** der/des Studierenden:

„Hiermit versichere ich, dass ich diesen Auswertungsbericht zum praktischen Studiensemester selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.“

Der Bericht sollte folgende Inhalte haben:

- Kurze Beschreibung der Institution/Behörde (ggf. des Trägers) und deren Ziele, Strukturen, Arbeitskonzeptionen und Finanzierung,
- Beschreibung und Analyse des Aufgaben- und Leistungsspektrums der Einrichtung bzw. der konkret kennen gelernten Einrichtungsteile,
- Beschreibung und analytische/theoretische Einordnung der im praktischen Studiensemester bewältigten Aufgaben und Tätigkeiten (hier ist es möglich, einen Aufgabenschwerpunkt besonders herauszuarbeiten),
- Analyse der Zielgruppen in ihren spezifischen Lebenszusammenhängen und in ihren Rechtspositionen hinsichtlich des Angebotes der Einrichtung (exemplarische Analysen),
- Beschreibung von Auswirkungen (ggf. auch unerwünschten möglichen Nebenwirkungen) des fachlichen Handelns auf Chancen und Risiken der Nutzerinnen und Nutzer,
- Sachlich begründeter Ausblick zu den Zielen und ggf. Entwicklungspotentialen der konkret kennen gelernten Einrichtungsteile (hier ist es möglich, einen Aufgabenschwerpunkt besonders herauszuarbeiten) und
- Reflexion der konkreten Lernerfahrungen vor dem Hintergrund der allgemeinen und spezifischen Zielsetzungen des praktischen Studiensemesters, dem Gesichtspunkt der eigenen professionellen Identität und den im Studium erworbenen und noch zu erwerbenden Kompetenzen.

7 Anerkennung des praktischen Studiensemesters

Voraussetzungen für die Anerkennung eines praktischen Studiensemesters sind:

- Die vollständige und fristgerechte Abgabe der unter Punkt 6 genannten einzureichenden Unterlagen,
- das Bestehen der Studienleistung „Auswertungsbericht“/Praxisbericht,
- die pflichtgemäße Teilnahme an der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung,
- bei einem praktischen Studiensemester im Ausland ist zusätzlich die Abgabe eines Zwischenberichts

verpflichtender Bestandteil der Anerkennung (vgl. Infopapiere zum praktischen Studiensemester im Ausland).

Auf der Grundlage dieser genannten Unterlagen entscheidet nach § 4, Abs. 9 der SPO Bachelor die Leitung des Praxisamts, ob der/die Studierende das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

Wird das praktische Studiensemester als nicht erfolgreich anerkannt, so kann es nach § 4, Abs. 9 der SPO Bachelor **einmal wiederholt** werden.

8 Versicherungsrechtliche Grundlagen

- **Krankenversicherung:** In Deutschland unterliegen Studierende auch während des praktischen Studiensemesters an Praxisstellen der studentischen Krankenversicherungspflicht. Studierende müssen während des praktischen Studiensemesters (ebenso wie während der Theoriesemester) für ihre Krankenversicherung selbst Sorge tragen.
- Für die Dauer des praktischen Studiensemesters sind keine **Sozialversicherungsbeiträge** zu entrichten, weil es sich um ein verpflichtend vorgeschriebenes praktisches Studiensemester handelt. Die Versicherungsträger nehmen in der Regel keine Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an. Aus Sozialversicherungsbeiträgen, die eventuell in praktischen Studiensemestern bezahlt werden, lassen sich nach dem Studium keine Versicherungsleistungen (z.B. Arbeitslosengeld) ableiten.
- **Unfallversicherung:** Studierende sind während des praktischen Studiensemesters in der Regel beim Unfallversicherungsträger der Praxisstelle unfallversichert. Wenn Studierende Praktika im Ausland absolvieren oder an einer Stelle, die keinem Unfallversicherungsträger angehört, bleibt ihnen nur die Möglichkeit, eine allgemeine Unfallversicherung bei einem privaten Versicherungsträger abzuschließen.
- **Haftpflichtversicherung:** Mit der Praxisstelle ist abzuklären, ob Studierende in die Haftpflichtversicherung der Einrichtung mit einbezogen werden. Wenn dies nicht der Fall ist, muss bei der privaten Haftpflichtversicherung nachgefragt werden, ob diese während des Praktikums greift.